IMMOBILIEN

RECHT & STEUERN

AUSGABE 1/2025

HUSEMANN

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

der Beginn des Jahres 2025 bringt erneut weitrechende Änderungen für die Immobilienbranche mit sich. In dieser Ausgabe unseres Newsletters Immobilien Recht & Steuern geben wir Ihnen einen kompakten Überblick über aktuelle steuerliche und rechtliche Entwicklungen, die für Sie als Vermieter, Immobilienunternehmer, Investor von Bedeutung sind.

Ein zentrales Thema ist die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung), die schrittweise verpflichtend wird und Auswirkungen auf den gesamten Vermietungsprozess hat. Zudem werfen wir einen Blick auf die steuerliche Behandlung von Immobilieninvestitionen, darunter das neue Jahressteuergesetz 2024, das wichtige Anpassungen bei der Wegzugsbesteuerung und der gewerbesteuerlichen Grundstückskürzung mit sich bringt.

Auch im Bereich der Grunderwerbsteuer gibt es wichtige Entwicklungen: Die Nachbehaltensfrist für Grundstücksübertragungen wird in einem aktuellen Beschluss des Finanzgerichts Düsseldorf neu bewertet. Zusätzlich beleuchten wir das Urteil des Bundesfinanzhofs zur Erbschaftsteuer und der Einordnung von Parkhäusern als nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen – eine Entscheidung mit potenziellen Auswirkungen auf andere Betriebsstrukturen.

Unser Ziel ist es, Ihnen frühzeitig die relevanten Änderungen aufzuzeigen und Sie bei der sicheren und vorausschauenden Gestaltung Ihrer Immobilienstrategie zu unterstützen. Sollten Sie Fragen zu den Themen dieser Ausgabe haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Mit herzlichen Grüßen,

Henning Jaeger
Rechtsanwalt

Till Evers
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

INHALT

IMMOBILIENRECHT

4 Bauunternehmer ist nicht zur Mängelbeseitigung nach Kündigung wegen fehlender Sicherheitsleistung verpflichtet

4 Auswirkungen des vierten Bürokratieentlastungsgesetz auf das Mietrecht

5 Gebäudetyp-E-Gesetz: Chancen und Herausforderungen für Unternehmen

IMMOBILIENSTEUERRECHT

5 Elektronische Rechnung: Wichtige Hinweise für Vermieter

6 Gewerbesteuer: Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Vermietung von Seniorenwohnungen mit Dienstleistungspaketen BFH-Urteil: Aktenzeichen III R 26/21 vom 13.06.2024

6 Immobiliensteuerrecht: Jahressteuergesetz 2024

8 Grunderwerbsteuer: Keine Verlängerung der Nachbehaltensfrist für Grundstücksübertragungen vor dem 01.07.2021

8 BFH-Urteil: Parkhaus als erbschaft- und schenkungsteuerlich nicht begünstigtes Vermögen

Bauunternehmer ist nicht zur Mängelbeseitigung nach Kündigung wegen fehlender Sicherheitsleistung verpflichtet

So urteilte das OLG Schleswig (Aktenzeichen 12 U 75/23), stellte aber auch zugleich klar, dass der Bauunternehmer bei seinen sodann begehrten Vergütungsanspruch den mangelbedingten Minderwert in Abzug bringen muss.

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde: Der beklagte Besteller begehrte die Herstellung von Betonflächen im Außenbereich seines Wohnhauses in einem grauen Ton. Nach Beginn der Arbeiten stellte der klagende Bauunternehmer eine erste Abschlagsrechnung, die vom Beklagten auch gezahlt wurde. Nach Fertigstellung der Betonflächen stellte der Besteller fest, dass diese entgegen der Vereinbarung fleckig waren. Die Parteien sprachen sodann über den Austausch der Betonflächen. Kurz darauf verlangte der Bauunternehmer dafür eine Bauhandwerkssicherung. Als keine Sicherung durch den Beklagten gestellt wurde, kündigte der Bauunternehmer das Vertragsverhältnis und übersandte zugleich seine Schlussrechnung. Der Besteller forderte den Bauunternehmer hingegen unter Fristsetzung zur Mängelbeseitigung auf, die der Bauunternehmer fruchtlos verstreichen ließ. Der Bauunternehmer machte seine Restwerklohnforderung gerichtlich geltend. Der Besteller machte Mängelbeseitigungskosten im Wege der Widerklage geltend.

Das OLG Schleswig wies sowohl die Klage als auch die Widerklage ab. Es führte unter anderem aus, dass der Unternehmer zwar auch dann Sicherheit verlangen könne, wenn er noch zur Mängelbeseitigung verpflichtet sei. Denn solange der Besteller Nacherfüllung verlangen könne, bestehe für den Unternehmer auch ein Sicherungsbedürfnis. Das Bedürfnis ende jedoch, wenn der Unternehmer den Vertrag kündige. Nach Abschluss des Nacherfüllungsstadiums könne der Besteller keine Mängelbeseitigung mehr verlangen.

Außerdem habe der Unternehmer einen Vergütungsanspruch nur, wenn die Leistung vollständig erfüllt und mangelfrei erbracht worden sei. Ist die Leistung teilweise mangelhaft, stehe dem Unternehmer lediglich der Anspruch auf eine Vergütung zu, die um den Minderwert aufgrund der Mängel reduziert sei.

Auswirkungen des vierten Bürokratieentlastungsgesetz auf das Mietrecht

Am 01.01.2025 ist das vierte Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft getreten, das unter anderem wichtige Änderungen im Miet- und Pachtrecht vorsieht. An prominenter Stelle steht dabei die teilweise Ersetzung der bisher geforderten Schriftform durch die Textform. Bedeutsam ist diese Abkehr vom Schriftformerfordernis besonders für die zahlreichen Gewerberaummietverhältnisse. Künftig dürften deshalb vertragliche Regelungen auch durch den einfachen Austausch von (digitalen) Dokumenten oder E-Mails geschlossen werden. Dabei könnte die Einführung des Textformerfordernisses jedoch Licht und Schatten zugleich sein. Auf der einen Seite ist die Textform zwecks Beschleunigung des Rechtsverkehrs begrüßenswert. Andererseits bleiben die Rechtsfolgen bei einem Schriftformverstoß gleich. Das heißt, der Gewerberaummietvertrag gilt dann wie üblich für unbestimmte Zeit. Außerdem ist zu erwarten, dass durch die niedrige Hürde schneller unliebsame Vereinbarungen geschlossen werden, die sich als rechtswirksam herausstellen. Auch an weiteren Stellen im Miet- und Pachtrecht reduziert man auf die Textform. So unter anderem das Widerspruchsrecht des Mieters gegen eine Kündigung, die Begründung eines Pachtvertrages sowie die Vereinbarung über Kündigungsfristen bei Pachtverträgen. Für Altverträge gilt, dass für Mietverhältnisse, die vor dem 01.01.2025 entstanden sind, das Schriftformerfordernis bis einschließlich 01.01.2026 weiter anzuwenden ist. Mietverhältnisse, deren Änderung ab dem 01.01.2025 vereinbart wird, unterliegen hingegen schon jetzt der Textform.

Gebäudetyp-E-Gesetz: Chancen und Herausforderungen für Unternehmen

Der kürzlich beschlossene Entwurf des Gebäudetyp-E-Gesetz zielt unter anderem darauf ab, den Bau von Wohnraum in Deutschland zu vereinfachen und kostengünstiger zu gestalten. Durch die Möglichkeit von bestimmten Komfortstandards abzuweichen, sollen Baukosten gesenkt und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.

Der Entwurf sieht deshalb unter anderem vor, dass fachkundige Unternehmen beim Bau von Gebäuden von den anerkannten Regeln der Technik (a.R.d.T.) abweichen können. Dies soll insbesondere Komfort- oder Ausstattungsmerkmale betreffen. Zwischen Unternehmern sollen Abweichungen von den a.R.d.T. künftig unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen keinen Mangel des Bauwerks mehr darstellen. Gegenüber Verbrauchern sollen aber umfangreiche Hinweispflichten gelten, damit Bauunternehmer in Zukunft nicht gegen deren Willen Abstriche beim Komfort machen.

Vorteilhaft dürfte sich dabei insbesondere das Potenzial umfangreicher Kosteneinsparung erweisen. Fachleute schätzen, dass durch den Verzicht auf bestimmte Komfortstandards bis zu 25 % der Herstellungskosten eingespart werden können. Daneben ist zu erwarten, dass Genehmigungsverfahren wegen standardisierter Bauweisen und serieller Fertigung schneller durchgeführt werden. Dies könnte der rückläufigen Bauaktivität in Deutschland entgegentreten.

Andererseits birgt die Möglichkeit der Abweichung von den a.R.d.T. rechtliche Unsicherheiten. Bauunternehmer sollten in Zukunft etwaige Abweichungen von den a.R.d.T. klar kommunizieren und vertraglich festlegen. Dies dürfte wegen der beabsichtigten Hinweispflicht insbesondere gegenüber Verbrauchern in Zukunft unabdingbar sein. Als Bauherr empfiehlt sich noch mehr als bisher, die Sollbeschaffenheit möglichst detailliert bereits im Bauvertrag festzulegen.

Immobliensteuerrecht

Elektronische Rechnung: Wichtige Hinweise für Vermieter

Am 01.01.2025 startete die schrittweise Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in Deutschland. Hier sind die wichtigsten Punkte für Vermietungsunternehmen:

Pflichten und Fristen:

- Empfang von E-Rechnungen: Seit dem 01.01.2025 müssen Unternehmen in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Diese Verpflichtung gilt sofort und ohne Übergangsfrist – auch für Vermieter. Alternative Formate wie PDF-Rechnungen werden nicht mehr akzeptiert.
- Ausstellung von E-Rechnungen: Die Pflicht zur Erstellung von E-Rechnungen beginnt für die meisten Unternehmen ab dem 01.01.2027. Kleinere Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz unter 800.000 € haben bis zum 01.01.2028 Zeit.

Besonderheiten für Vermieter:

- Vermietungen, die umsatzsteuerfrei sind (z. B. Wohnungsvermietung), sind von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen.
- Für umsatzsteuerpflichtige Vermietungen gilt ab 2027 bzw. 2028 eine Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen für neue Mietverträge oder den ersten Teilleistungszeitraum bei Dauerrechnungen.

Technische und organisatorische Anforderungen:

- Unternehmen benötigen kein spezielles E-Mail-Postfach, jedoch wird dies aus praktischen Gründen empfohlen.
- Die Archivierung der E-Rechnungen muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD) entsprechen.

Ausnahme für bestehende Dauerrechnungen:
Bereits vor dem 01.01.2027 ausgestellte Dauerrechnungen müssen nur aktualisiert werden, wenn sich Pflichtangaben wie die Miethöhe ändern. Ein Hinweis auf den Dauerrechnungsstatus ist dabei erforderlich.

Unternehmer mit Sitz im Ausland:
Ausländische Vermieter, die in Deutschland steuerpflichtig sind, müssen ebenfalls E-Rechnungen empfangen und später ausstellen können.

Zukünftige Meldesysteme:
Langfristig wird ein gesetzliches Meldesystem eingeführt, über das E-Rechnungen zentral über Plattformen übermittelt werden sollen.

Gewerbesteuer: Keine erweiterte Gewerbesteuerkürzung bei Vermietung von Seniorenwohnungen mit Dienstleistungspaketen BFH-Urteil: Aktenzeichen III R 26/21 vom 13.06.2024

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass ein Verstoß gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG vorliegt, wenn ein Vermieter von Seniorenwohnungen seinen Mietern gleichzeitig unkündbare Dienstleistungsverträge vermittelt, die zu nicht marktüblichen Preisen abgeschlossen werden.

Verstoß durch Nebenleistungen
Der Vermieter hatte seniorengerechte Appartements vermietet und seinen Mietern zum Abschluss von während der Mietlaufzeit unkündbaren Dienstleistungsverträgen deutlich unterhalb des Marktpreises verholfen. Gleichzeitig belief sich die Miete für die Wohnungen auf mehr als das Doppelte der ortsüblichen Miete für vergleichbare Wohnungen.

Unzulässige wirtschaftliche Verknüpfung
Die Dienstleistungen (z. B. Reinigungsleistungen, Fahrdienste, Wechsel und Reinigung von Handtüchern und Bettwäsche) wurden dabei von einer beteiligungsidentischen Schwestergesellschaft erbracht.

Entscheidung des BFH
Aufgrund der Umstände im Sachverhalt ging der BFH davon aus, dass die Miete nicht nur auf die Überlassung der Wohnungen entfiel, sondern auch die Verschaffung des preisgünstigen Dienstleistungsvertrags abdeckte. Letzteres stelle nach Ansicht des Gerichts keine zwingend notwendige Nebentätigkeit einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten Grundstücksverwaltung und -nutzung dar und sei damit schädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Grundstückskürzung.

Fazit
Das Urteil zeigt wieder einmal, wie wichtig es ist, die gewerbesteuerlich begünstigten Vermietungstätigkeiten konsequent von übrigen „schädlichen“ Tätigkeiten zu trennen. Der BFH stellt nunmehr klar, dass bei vorgenommener Trennung insbesondere darauf zu achten ist, dass die vereinbarten Preise für die Vermietungsleistungen und die sonstigen Leistungen jeweils fremdüblich sind. Dieses Urteil hat Auswirkungen auf Vermieter, die ähnliche Modelle mit verpflichtenden Zusatzleistungen anbieten.

Immobiliensteuerrecht: Jahressteuergesetz 2024

Das Jahressteuergesetz 2024, das am 22.11.2024 vom Bundesrat verabschiedet und mittlerweile im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, bringt auch einige Änderungen für das Immobiliensteuerrecht mit sich. Hier sind die wichtigsten Neuerungen:

Ausweitung der Wegzugsbesteuerung auf (Immobilien-) Fonds
Die Wegzugsbesteuerung wird ab 2025 auf privat gehaltene Anteile an Investmentvermögen und Spezial-Investmentfonds ausgeweitet. Bisher galt diese Regelung nur für Anteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ab einer Beteiligung von 1 %.

Die Regelung zielt darauf ab, Steuerumgehungen durch Investmentstrukturen zu verhindern und sollte bei geplanten Wegzügen oder in der Nachfolgeplanung berücksichtigt werden.

Betroffene Anteile:

- Investmentanteile, wenn mindestens 1 % der Anteile gehalten wird oder die Anschaffungskosten 500.000 € übersteigen.
- Spezial-Investmentfonds sind immer betroffen, unabhängig von der Höhe der Anteile.

Fiktive Veräußerung:

- Beim Wegzug wird ein steuerpflichtiger Gewinn aus der Differenz zwischen Marktwert und Anschaffungskosten angenommen.

Praxisfolgen:

- Liquiditätsprobleme möglich, da keine tatsächliche Veräußerung stattfindet.
- Auch Schenkungen oder Erbschaften können die Besteuerung auslösen, insbesondere bei im Ausland lebenden Begünstigten.

Gewerbesteuerliche Grundstückskürzung angepasst

Aufgrund der Grundsteuerreform erfolgt ab 2025 eine Neuregelung der gewerbesteuerlichen Grundstückskürzung:

- Die Kürzung basiert nicht mehr auf Einheitswerten, sondern auf den tatsächlich gezahlten Grundsteuerbeträgen.
- Doppelbesteuerung durch Grundsteuer und Gewerbesteuer wird seit 2025 durch den Abzug der tatsächlich gezahlten Grundsteuer vom Gewerbeertrag vermieden.

Erweiterung der Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Die Freigrenze für die steuerbefreite Leistung von Photovoltaikanlagen wird von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) angehoben. Dies gilt fort einheitlich für alle Gebäudetypen, einschließlich Wohn- und Gewerbeeinheiten.

Grunderwerbsteuer: Klärung zu Nachbehaltensfristen

- Mit der Umstellung auf das MoPeG (Modernisierung des Personengesellschaftsrechts) wurde der Begriff des „Gesamthandsvermögens“ durch „originäres Gesellschaftsvermögen“ ersetzt.
- Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz (KrZwMGEG) vom 22.12.2023 hat der Gesetzgeber zuletzt eine dreijährige Übergangsregelung geschaffen, wodurch rechtsfähige Personengesellschaften für Zwecke der Grunderwerbsteuer weiterhin bis zum 31.12.2026 als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen behandelt werden.
- Allerdings blieb damit die Frage offen, welche steuerlichen Konsequenzen eintreten, wenn mit Ablauf des 31.12.2026 die gesetzlich geforderte Zehn-Jahres-Frist noch nicht verstrichen war.
- Die Gesetzesänderung sieht vor, dass insoweit keine Verletzung laufender Nachbehaltensfristen vorliegt. Die durch die Regelung gewonnene Rechtssicherheit ist zu begrüßen.

Zurechnung von Grundstücken in Beteiligungsketten

- Bei Anteilsübertragungen an grundbesitzenden Gesellschaften in mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen war bisher unklar, ob und wie ein Grundstück mehrfach zugerechnet wird, was zu mehrfacher Grunderwerbsteuer führen konnte.
- Die neue gesetzliche Regelung reduziert das Risiko doppelter Steuerbelastungen in solchen Beteiligungsketten.

Grunderwerbsteuer: Keine Verlängerung der Nachbehaltensfrist für Grundstücksübertragungen vor dem 01.07.2021

Ein aktueller Beschluss des Finanzgerichts Düsseldorf vom 09.09.2024 (Az. 11 V 1325/24 A) hinterfragt, ob die verlängerte Nachbehaltensfrist von zehn Jahren, die im Rahmen der Grunderwerbsteuerreform 2021 eingeführt wurde, nicht rückwirkend auf Grundstücksübertragungen vor dem 01.07.2021 angewendet werden kann.

Hintergrund:

Grunderwerbsteuerliche Nachbehaltensfrist:
Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG bleibt eine Grundstücksübertragung von einer Gesamthand auf eine andere steuerfrei, sofern die Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Nachbehaltensfrist unverändert bleiben. Diese wurde 2021 von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Übergangsregelungen:
Die Regelungen zur Anwendbarkeit auf Erwerbsvorgänge vor dem 01.07.2021 waren unklar und führten zu widersprüchlichen Interpretationen zwischen Literatur und Finanzverwaltung. Aus Sicht der Finanzverwaltung sind alle am 01.07.2021 noch nicht abgelaufenen Nachbehaltensfristen von fünf auf zehn Jahre verlängert worden.

Wesentliche Punkte des Beschlusses:

- Die zehnjährige Nachbehaltensfrist gilt nur für Erwerbsvorgänge nach dem 30.6.2021.
- Für frühere Vorgänge bleibt die alte Frist von fünf Jahren maßgeblich.

Praktische Auswirkungen:

- Steuerpflichtige, die von negativen Steuerbescheiden betroffen sind, sollten Einspruch einlegen.
- Für Zwecke der Steuerplanung ist der Beschluss zu begrüßen.
- Es ist dabei zu beachten, dass der Beschluss des FG Düsseldorf die erste gerichtliche Einordnung dieser Fragestellung bildet.
- Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung darauf reagiert.

BFH-Urteil: Parkhaus als erbschaft- und schenkungsteuerlich nicht begünstigtes Vermögen • Aktenzeichen: II R 27/21 vom 28.02.2024

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Parkhäuser erbschaftsteuerlich nicht als begünstigtes Vermögen eingestuft werden können.

Hintergrund:

- Der Erblasser hatte ein Parkhaus und eine Tankstelle ursprünglich selbst betrieben, diese aber später an den jetzigen Erben verpachtet.
- Das Finanzamt und das Gericht stuften das Parkhaus als Verwaltungsvermögen gemäß § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 ErbStG ein, wodurch es nicht steuerlich begünstigt ist.

Kernaussagen des Urteils:

1. Parkhausbetrieb als Verwaltungsvermögen:

- Die Nutzung von Parkplätzen durch Dritte, ob langfristig oder kurzfristig, zählt als Nutzungsüberlassung und wird steuerlich dem Verwaltungsvermögen zugerechnet (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 ErbStG).
- Eine Rückausnahme greift nicht, da der Hauptzweck des Betriebs die Überlassung von Grundstücksteilen darstellt (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. b ErbStG).
- Es sei unerheblich, dass es sich nach ertragsteuerlichen Grundsätzen um einen Gewerbebetrieb handelt. Ebenso würden das Vorhandensein eines gewerblichen Leistungsbündels oder häufige Mieterwechsel nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen.
- Der BFH hat zudem in Rn. 37–42 des Urteils ausgeführt, dass er die in R E 13b.13 S. 3 ErbStR dargestellte Verwaltungsauffassung nicht teilt.

2. Rückausnahme ausgeschlossen:

- Der BFH betont, dass die steuerliche Rückausnahme nur eng auszulegen ist und nicht für verpachtete Betriebe gilt, deren Hauptzweck die Überlassung von Grundstücken ist.

3. Verfassungsrechtliche Aspekte:

- Eine teleologische Reduktion oder Anpassung des Gesetzeszwecks wurde abgelehnt. Die steuerliche Differenzierung entspricht dem Willen des Gesetzgebers und steht im Einklang mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 GG). Gegen die vertretene Auffassung des BFH legte der Kläger Verfassungs-beschwerde beim BVerfG ein (Az. 1 BvR 1761/24).

Reaktion der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.11.2024:

- Trotz der BFH-Entscheidung bleiben die bestehenden Auslegungsrichtlinien unverändert. Die Entscheidung ist damit vorläufig nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar.

Fazit:

Das vorstehend behandelte Urteil verdeutlicht die strikte Auslegung des Begriffs „Verwaltungsvermögen“. Dieses Urteil hat neben der Bedeutung für verpachtende Parkausbetriebe auch darüberhinausgehende Bedeutung für verpachtende Beherbergungsbetriebe (Hotel, Pensionszimmer, Campingparzellen).

Auch wenn das Urteil zunächst nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar ist, wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die bestehende Rechtsunsicherheit durch eine ge-setzliche Klarstellung beseitigt.

Für Unternehmer und Erben ist es wichtig, die erbschaftsteuerlichen Folgen von Betriebsstrukturen zu beachten. Sie sollten rechtzeitig steuerliche Beratung in Anspruch nehmen, um mögli-che Nachteile durch die Einstufung als Verwaltungsvermögen zu vermeiden.

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Husemann Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Lissaboner Allee 1, 44269 Dortmund

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Sie ersetzen keine Rechtsberatung. Sollte jemand Entscheidungen auf die Inhalte dieses Newsletters stützen, handelt er ausschließlich auf eigenes Risiko.

Kontakt

Dr. Axel Kampmann
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Insolvenzverwaltung, Interessenausgleich / Sozialplan

Achim Thomas Thiele
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

Unternehmenskauf und -verkauf / M&A / Venture Capital / Private Equity, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Insolvenzverwaltung

Holger Witteler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Immobilien und Grunderwerbsteuer

Stefan Thissen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für internationales Steuerrecht

Betriebswirtschaftliche Beratung, Transaktionsberatung, Internationales Steuerrecht

Henning Jaeger
Rechtsanwalt

Immobilien-, Bau-, Miet-, und Architektenrecht (Real Estate), IT-Recht, Datenschutz und Digitalisierung, Compliance

Christoph Schubert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Sanierungsberatung, Betriebswirtschaftliche Beratung, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

Dr. Jorg Fedtke, LL. M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Unternehmenskauf und -verkauf / M&A / Venture Capital / Private Equity, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Internationales Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Till Evers
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Immobilien und Grunderwerbsteuer, Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuer

Dr. David Bunzel
Rechtsanwalt

Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Beratung von Gläubigern in Krise und Insolvenz

Jennifer Hartlage
Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Immobilien und Grunderwerbsteuer

Philipp Kleinmann
Wirtschaftsprüfer

Betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsberatung (S6, S11, Planungsrechnung), Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen

Anja Rist
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Handelsrecht, Prozessführung in Zivilsachen, Zivil- und Wirtschaftsrecht

Melanie Markmann-Oberhach
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht in Krise und Insolvenz, Sanierungs- und Haustarifverträge

Christoph Schneider LL.M.
Rechtsanwalt

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenkauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Prozessführung in Zivilsachen

Jens Papke,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht

IT-Recht, Datenschutz und Digitalisierung, Gewerblicher Rechtschutz, Urheber- und Markenrecht (IP), Compliance

Manuel Welski
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht in Krise und Insolvenz, Compliance

Mark Wegmann
Rechtsanwalt, Steuerberater

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenkauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Handelsrecht

Lara Kestel
Rechtsanwältin

Handelsrecht, Immobilien-, Bau-, Miet-, und Architektenrecht (Real Estate), Prozessführung in Zivilsachen

Fabiana Chavet
Rechtsanwältin

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenkauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Zivil- und Wirtschaftsrecht

Christina Schuster
Rechtsanwältin

Gesellschafts- und Umwandlungsrecht, Unternehmenkauf und -verkauf (M&A) / Venture Capital / Private Equity, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung

Despina Chatzipolichroni
Rechtsanwältin

Erbrecht und Unternehmensnachfolge, Zivil- und Wirtschaftsrecht

Merlin Risse
Rechtsanwalt

Zivil- und Wirtschaftsrecht, Prozessführung in Zivilsachen, Insolvenzanfechtung und deren Abwehr

Nele Casper
Rechtsanwältin

Insolvenzverwaltung, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung

Alissa Hellwich
Rechtsanwältin

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung, Insolvenzanfechtung und deren Abwehr, Beratung von Gläubigern in Krise und Insolvenz

Robin Ruda
Rechtsanwalt

Handelsrecht, Allgemeines Zivilrecht, Prozessführung in Zivilsachen

Rolf Pfeiffenberger
Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Finanzbuchhaltung

Thomas Volkmann
Steuerberater

Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Steuerstrafrecht, Gestaltungsberatung und Umstrukturierung

Christiane Büttner
Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Guido Karmann
Steuerberater
Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen (IFU/ISM gGmbH)

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Umsatzsteuer, Immobilien und Grunderwerbsteuer

Nina Farwick
Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Friedrich Gerwinn
Steuerberater

Betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Sanierungsberatung (S6, S11, Planungsrechnung)

Thomas Peil
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Betriebswirtschaftliche Beratung, Sanierungsberatung

Stefan Witte
Wirtschaftsprüfer

Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfungsnahe Dienstleistungen

Florian Haberger, LL. M.
Rechtsanwalt, Steuerberater

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

Simon Ackermann
Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Finanzbuchhaltung

Kerstin Appelbaum
Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Umsatzsteuer

Gilbert-Marcel Fleitmann
Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Finanzbuchhaltung

Katja Weskamp
Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Uwe Tölle
Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Betriebswirtschaftliche Beratung

Rosa Fischbach
Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Immobilien und Grunderwerbsteuer

Robert Siedhoff
Steuerberater

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen, Nachfolgeberatung, Erbschaft- und Schenkungsteuer

Philipp Warnecke
Steuerberater

Gemeinnützigkeit und Stiftungen, Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Tobias Bröhmer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Unternehmensbewertung

Sören Rienhöfer
Steuerberater

Gestaltungsberatung und Umstrukturierung, Immobilien und Grunderwerbsteuer, Transaktionsberatung

Kristina Wrobel
Wirtschaftsprüferin

Nachhaltigkeitsberichterstattung, Prüfungsnahe Dienstleistungen, Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen

Alina Einhaus
Steuerberaterin

Besteuerung von Unternehmen und Konzernen, Besteuerung von Privatpersonen

Prof. Dr. Gregor Solfrian
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Prüfungsnahe Dienstleistungen

Anschrift:

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
Tel.: 0231 5411-0
Fax: 0231 5411-220
dortmund@husemannpartner.de
www.husemannpartner.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 28.01.2025

HLB
WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF
THE GLOBAL AUDIT, TAX AND ADVISORY NETWORK